

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	13.06.18	7

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Wahl der Stellvertretenden des Bürgermeisters

A) SACHVERHALT

Gemäß § 62 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wählt die Stadtvertretung in Städten, deren Verwaltung von einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet wird, bis zu drei Stellvertretende des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Gemäß § 62 Abs. 2 GO führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter des Bürgermeisters die Amtbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

Die Stellvertretenden haben gemäß § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 e Abs. 3 GO für die Dauer der Wahlzeit den Status einer/eines Ehrenbeamtin/-en. Sie erhalten eine entsprechende Ernennungsurkunde, leisten den Beamteneid und unterliegen den beamtenrechtlichen Grundsätzen, Rechten und Pflichten, soweit diese auch für Ehrenbeamte/-innen gelten.

Die Stellvertretenden werden aus der Mitte der Stadtvertretung im Meiststimmenverfahren oder auf Verlangen einer Fraktion nach dem gebundenen Vorschlagsrecht gewählt. Ziel des letztgenannten Verfahrens ist es, das Vorschlagsrecht für die Stellen der Stellvertretenden entsprechend der Fraktionsstärke zu begrenzen. Dabei kommt es auf die abstrakte Stärke der Fraktionen (Sitze), also nicht auf die Zahl der Anwesenden in der Sitzung an. Den Fraktionen steht das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben.

Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Findet der Wahlvorschlag mehr

Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er angenommen, anderenfalls abgewiesen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl demnach auch nicht erfolgt und es bleibt der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder denselben oder eine/n andere/n Bewerber-/in vorzuschlagen.

Nach den Ergebnissen der Gemeindewahl am 06.05.2018 stehen der CDU-Fraktion 8 Sitze, der SPD-Fraktion und der BfH-Fraktion jeweils 5 Sitze, der FDP-Fraktion und der Fraktion der B90/Die Grünen jeweils 3 Sitze sowie der BisS-Fraktion 2 Sitze in der Stadtvertretung zu. Es ergibt sich somit für das gebundene Vorschlagsrecht nachfolgende Berechnung:

Berechnung der Höchstzahlen

Teiler	CDU	SPD	BfH	FDP	B90/Grüne	BisS
0,5	16 ⁽¹⁾	10 ^(2,3)	10 ^(2,3)	6 ^(4,5)	6 ^(4,5)	4 ⁽⁷⁾
1,5	5,33 ⁽⁶⁾	3,33 ^(8,9)	3,33 ^(8,9)	2 ⁽¹²⁻¹⁵⁾	2 ⁽¹²⁻¹⁵⁾	1,33
2,5	3,20 ⁽¹⁰⁾	2 ⁽¹²⁻¹⁵⁾	2 ⁽¹²⁻¹⁵⁾	1,20	1,20	0,80
3,5	2,29 ⁽¹¹⁾	1,43	1,43	0,86	0,86	0,57

Bei der Wahl nach gebundenem Vorschlagsrecht ist allein vorschlagsberechtigt für die Position der/-s ersten Stellvertretenden des Bürgermeisters die stärkste Fraktion, in diesem Fall also die CDU-Fraktion mit der Höchstzahl 1.

Vorschlagsberechtigt für die zweite Stellvertreterposition ist dann die Fraktion, die die nächste Höchstzahl aufweist usw. Haben zwei oder mehr Fraktionen wie hier mit der SPD- und der BfH-Fraktion die gleiche Höchstzahl, so sind sie beide gleichwertig vorschlagsberechtigt; es findet also kein Losentscheid statt. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung ebenfalls nach § 39 Abs. 1 GO.

Steht das Vorschlagsrecht gleichstarken Fraktionen gleichzeitig zu, erfolgt die Wahl dennoch in getrennten Wahlgängen, deren Reihenfolge festzulegen ist (z.B. Einigung, Losentscheid, Stimmen bei der Gemeindewahl oder alphabetische Reihenfolge). In diesem Fall ist der Wahlvorgang erfolgreich abgeschlossen sowie eine der vorgeschlagenen Personen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Die Stelle ist dann besetzt, so dass kein Raum für weitere Abstimmungen ist. Ist der weitere Posten einer/eines Stellvertretenden des Bürgermeisters so besetzt, wird die Höchstzahl ebenfalls gestrichen, so dass die nächstbeste Höchstzahl für die nächste Position zur Abstimmung gelangen kann.

Sofern das Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO zur Anwendung kommt, ist derjenige oder diejenige gewählt, der oder die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zieht.

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Wahl der Stellvertretenden des Bürgermeisters vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Zu den Stellvertretenden des Bürgermeisters wurden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt:

- a) Erster Stadtrat/Erste Stadträtin Herr/Frau
- b) Zweite/-r Stellvertreter/-in des Bürgermeisters Herr/Frau
- c) Dritte/-r Stellvertreter/-in des Bürgermeisters Herr/Frau



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	07.05.18
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	